

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

4. Das Prinzip der möglichst eindeutigen Bestimmbarkeit und der Voraussehbarkeit der richterlichen Zuständigkeit ist vergleichbar mit dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit, das dem im Verwaltungsrecht geltenden Gesetzmässigkeitsprinzip inhärent ist.²⁰⁷ Mit dem Kriterium <möglichst> erfährt es allerdings auch hier insofern eine Erschwerung, als der Gesetzgeber eine bestimmte Materie nur dann offen regeln darf, wenn die Umstände eine Erleichterung der Anpassung an mögliche Veränderungen unbedingt erforderlich machen. Jede die richterliche Zuständigkeit regelnde formelle Gesetzesbestimmung, die unnötigerweise unbestimmt bleibt, stellt nach der hier vertretenen Auffassung eine Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV dar. Diese kann mit Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof gerügt werden.

5. Das Anspannungsprinzip²⁰⁸ als *möglichst* eindeutige Bestimmbarkeit ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Das Attribut <möglichst eindeutig> ist in hohem Masse auslegungsbedürftig. Wann genügt eine generell-abstrakte Regelung der <möglichst eindeutigen Bestimmbarkeit? Die Antwort hierauf ist eine erhebliche Wertungsfrage. Die Wertung resultiert wiederum aus der altbekannten Grundspannung von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit. Je näher die Zuständigkeitsbestimmung der individuell-konkreten Rechtsetzungsstufe, desto eher ist die Möglichkeit einer für den Einzelfall gerechten und zweckmässigen Lösung gegeben, desto eher aber geht sie zulasten der Rechtssicherheit. Diametral entgegengesetzt ist das Resultat bei einer generell-abstrakten Regelung. Die Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit ist nicht leicht, ein Streit in der Frage um die bessere Lösung vorprogrammiert.

Wie streng hat der Massstab zu sein, der an das Kriterium der möglichst eindeutigen Bestimmbarkeit) anzulegen ist? Abgesehen von der Abwägung zwischen dem Einzelfallgerechtigkeits- und dem Rechtssicherheitsargument ist meines Erachtens beim Erlass des Rechtsetzungsaktes der Grad der Generalisierung und der Abstraktheit mit Rücksicht auf die verschiedenen Gegebenheiten in concreto zu messen. Ausschlaggebend können dabei die Art des Verfahrens, die Eigenart des

²⁰⁷ S. hierzu bspw. *Kley* 174 ff. und *Häfelin/Müller* 68 f. (mit weiteren Hinweisen).

²⁰⁸ Zum Anspannungsprinzip s. auch S. 109.